

## § 1 Allgemeines

1. Die Geschäftsordnung dient der Erleichterung der Geschäftsführung des RFV Pirna-Jessen und ergänzt die Satzung. Sie ist für jedes Mitglied bindend und soll eine reibungslose und effektive Arbeit im Vorstand ermöglichen und die Zuständigkeiten im Vorstand und weiteren Bereichen regeln. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss neuen Erkenntnissen und Gegebenheiten angepasst werden.
2. Die Änderungen oder Erweiterungen der Geschäftsordnung sind jeweils im Vereinsraum und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

## § 2 Aufgaben des Vorstandes:

(Die Wahl der männlichen Form bedeutet keine Ausgrenzung, sondern nur eine Vereinfachung.)

### 1. Vorsitzender (Bettina Trinkner)

- Repräsentation des Vereins (Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen, Förderung, Organisation und Planung des Vereinslebens, Überwachung und Durchführung der Beschlüsse)
- Öffentlichkeitsarbeit (Ansprechpartner für Stadt, KSB und LSB, Kreisreiterverband und andere öffentlichen Institutionen)
- Förderanträge und Verwendungsnachweise Investitionen

### 2. Vorsitzender (Janina Kießling)

- Personalbetreuung (Erstellung des Dienstplans, Betreuung des Stallpersonals und Mitarbeiterführung, Durchführung und Überwachung des Arbeitsschutzes)
- Einstellerbetreuung (Boxenbelegung, Pensionsverträge, Paddock- und Koppelbelegung, Einkauf von Futter und Einstreu, Organisation von Wurmkuren und Pflege des Bestandsbuches)

### Schatzmeister (Vanessa Zeibig)

- Finanzbuchhaltung (Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Buchführung, Finanzierungen, Bargeschäfte, Fördermittelangelegenheiten, Steuererklärungen und Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro, Haushaltsplan und Rechenschaftsbericht, Versicherungen)
- Lohnbuchhaltung (Lohnabrechnung, Stundenabrechnungen der Mitarbeiter)
- Sonstiges (Hallen- und Platznutzung durch Fremdreiter, Waschplatzkasse, Waschmaschinenkasse)
- Mitgliederverwaltung (Einzug der Reitgelder und Mitgliedsbeiträge, Information der Mitglieder durch Anschreiben, Mails, etc.)

### Ausbildungsleiter (Sandra Großmann)

- Schulbetrieb (Planung und Organisation des Reitunterrichts, Personalbetreuung und Mitarbeiterführung der Reitlehrer, Ansprechpartner für Übungsleiter)

- Jugendaktivitäten (Ansprechpartner und Vertreter der Jugendlichen und Kinder, Organisation von Jugendaktivitäten, Planung und Durchführung von Jugend- und Kinderveranstaltungen, Förderung der Jugend)
- Allgemeine Ausbildungsbelange (Voltigieren, Organisation von Lehrgängen, Weiterbildungen und Prüfungen)

## Jugendvertreter (Elena Humpf)

- Verwaltung der Vereinspferde (Organisation von Schmied-, Tierarzt- und Sattlerterminen, Beschaffung und Pflege von Ausrüstungsgegenständen)
- Unterstützung des Ausbildungsleiters und Ansprechpartner für Reitschüler und deren Eltern

## Materialwart (Hannah Haake)

- Instandhaltung (Instandhaltung der Anlage, der Gebäude und Sportgeräte, Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, Bestellung und Verwaltung von Verbrauchsstoffen, Verwaltung des Vereinsanhängers)
- Planung und Durchführung der Arbeitseinsätze

## Schriftführer (Anne Müller)

- Schriftverkehr (Protokollführung, Ablage der allgemeinen Korrespondenz)
- Mitgliederverwaltung (Arbeitsstundenabrechnung der Mitglieder)
- Förderanträge und Verwendungsnachweise

## Werbe- und Pressewart

- Generelles und veranstaltungsspezifisches Sponsoring
- Planung und Verwaltung der Beschilderung und Fahnen, Spendenakquise
- Werbung (Flyererstellung und -verwaltung, Kontakt zu Medien pflegen und Berichterstattung, Pflege des Internetauftritts)

## § 3 Anlagenordnung

1. Die Leitlinie § 1 des Tierschutzes "Niemand darf einem ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen" findet auf der gesamten Reitanlage uneingeschränkt Anwendung.
2. Die Anlagen des Reitvereins sind als Eigentum aller Mitglieder sorgsam zu pflegen, damit der Pferdesport durch alle in angenehmer Umgebung zu betreiben ist. Jeder Nutzer der Anlage ist persönlich dafür verantwortlich, dass der Hof, die Stallgasse und die Anbindevorrichtungen bei Verlassen des Platzes sauber, aufgeräumt und gefegt sind.

3. Die Anbindevorrichtungen dienen ausschließlich dem Anbinden der Pferde zur Durchführung der Pflege und Vorbereitung des Reitens. Mit Verlassen der Anbindevorrichtungen sind sämtliche Gegenstände zu entfernen und für andere Pferde Platz zu schaffen (z.B. Putzkoffer, Halfter).
4. Bei Ausritten ins Gelände ist jeder Reiter für die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften sowie der Vorschriften des sächsischen Waldgesetzes verantwortlich. Die Pferdeäpfel sind aus dem Dorf um den Reiterhof zu entfernen. Für Bußgelder kommt der Reiter selbst auf. Ausritte mit Privatpferden sind generell auf eigene Gefahr. Bei Ausritten mit Vereinspferden sind die Anweisungen und Regelungen der Reitlehrer bzw. des Vorstandes zu beachten.
5. Die öffentlichen Wege und Straßen sind das Aushängeschild des Reitvereins. Pferdeäpfel sind umgehend nach Rückkehr auf die Anlage zu beseitigen.
6. Der letzte Nutzer der Halle, der Stallanlagen, der Sattelkammer oder des Aufenthaltsraums hat das Licht zu löschen und die Türen und Fenster abzuschließen.
7. Rauchen ist nur in gekennzeichneten Bereichen erlaubt. In den Stallungen und Lagern herrscht striktes Rauchverbot.
8. Der Verein vermietet einen Pferdehänger. Dieser ist rechtzeitig zu reservieren und wird erst nach Anerkennung der gesonderten Bedingungen verliehen. Diese sind beim Vorstand einzusehen. Die Miete ist im Voraus zu entrichten. Entstandene Schäden sind umgehend an ein Vorstandsmitglied zu melden. Der letzte Entleiher trägt die Reparaturkosten.
9. Fremdreitern ist die Nutzung der Anlage nur nach Rücksprache mit einem Vorstandsmitglied gestattet.
10. Auf der Anlage des Reitvereins ist den Anweisungen der Vorstandsmitglieder, deren Aufgabe es ist das Vereinswohl zu wahren und Gefahrensituationen abzuwenden, Folge zu leisten. Der Vorstand und die von ihm ernannten Personen üben im Rahmen ihrer Tätigkeit Hausrecht für die Anlagen des Reitvereins aus.

## § 4 Stallordnung

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden. Beim Auszug ist die Box geleert, gereinigt und in intaktem Zustand zu übergeben. Die Reinigung der Boxen ist durch den Einsteller einmal jährlich vorzunehmen (Wände, Trog, Gitterstäbe). Die Einzelheiten dieser Einstellbedingungen werden in gesonderten Verträgen behandelt. Pro Person wird die Anzahl der eingestellten Pferde auf zwei beschränkt.
2. Jeder Einsteller erhält kostenlos einen Spind für sich und einen Spind pro Pferd sowie einen Generalschlüssel für die Anlage. Mit diesem Gemeinschaftseigentum ist sorgfältig umzugehen. Beschädigungen oder der Verluste sind umgehend dem Vorstand zu melden.
3. Jeder Einsteller erhält kostenlos einen Platz für einen Sattel in der Sattelkammer. Einstellereigentum (z.B. Sattel, Decken, Einstreu, etc.) welches keinen Platz in der Sattelkammer hat kann auf dem Dachboden gelagert werden.

4. Jeder Einsteller erhält pro Pferd ein Regalfach im Schauer für privates Futter. Sollte dieser Platz nicht ausreichen ist das Futter zuhause oder auf dem Dachboden zu lagern.
5. Fütterung und Einstreu erfolgen ohne Ausnahme durch vom Vorstand beauftragtes Personal. Eigenständiges Füttern von Heu oder Stroh durch Einsteller, Reitbeteiligungen und andere Personen ist untersagt. Heufütterung auf den Paddocks ist ebenfalls untersagt. Sollten Änderungen gewünscht werden, müssen diese mit dem Vorstand abgesprochen werden.
6. Die Pferde werden auf Wunsch vom Personal auf Paddocks verbracht. Die vom Verein organisierten Paddockzeiten sind montags – freitags 07:30 Uhr – 12:00 Uhr. Den Pferden muss täglicher Auslauf von mind. 2h gewährleistet werden. Ausnahmen können aufgrund von Krankheit oder Witterung auftreten.
7. Die Paddocks werden vom Verein kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Paddocks sind wöchentlich vom Einsteller zu reinigen. Sie sind nicht personenbezogen und können frei belegt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die nebeneinander stehenden Pferde vertragen. Das Pferd, das zuerst steht, hat Vorrecht. Die Paddocks an der Halle dürfen bei Dunkelheit nicht belegt werden, defektes Weidematerial muss umgehend repariert oder dem Vorstand gemeldet werden.
8. Der Vorstand ist für die Durchführung und Umsetzung der entsprechenden Tierhalterrichtlinien verantwortlich. Dazu gehört auch das regelmäßige Impfen und Entwurmen des Bestandes. Sollte ein Mitglied den Vorschriften nicht entsprechen ist der Vorstand berechtigt, auf Kosten des Einstellers die Impfung oder Entwurmung zu beauftragen.
9. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, die den übrigen Pferdebestand gefährden, ist der Vorstand berechtigt, alle Maßnahmen zum Schutz des Bestandes zu treffen. Die Maßnahmen sind vorher durch Tierärzte zu bestätigen. Widersetzen sich Einsteller den Maßnahmen, so kann der Vorstand die sofortige Entfernung des erkrankten Pferdes auf Kosten des Einstellers verlangen und ggf. selbst veranlassen.

## § 5 Platz- und Hallennutzung

1. Die Reitflächen stehen allen Mitgliedern, außer an den durch den Vorstand festgelegten Unterrichts- und Kursterminen, zur freien Verfügung.
2. Vor dem Betreten oder Verlassen der Reitfläche hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen. Während des Reitens auf den Flächen der Anlage gelten die Platzregeln der FN. Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht Helmpflicht, gleiches gilt für Springreiter.
3. Hunde sind auf den Reitplätzen nur gestattet, wenn keine Pferde anwesend sind. Hundekot ist sofort zu entfernen.
4. Das Springen in der Halle ist zu den im Hallenbelegungsplan vorgesehenen Zeiten erlaubt. Sollten Änderungswünsche bestehen müssen diese beim Vorstand eingereicht und dort beschlossen werden. Springen auf dem Springplatz ist zu jeder Zeit erlaubt. Die Benutzung des Hindernismaterials steht allen Reitern frei. Nach Gebrauch ist es wieder an die vorgesehene Stelle zu räumen, die Reitbahn der

- Halle muss komplett frei geräumt werden. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter selbst auf. Schäden sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied zu melden.
5. Longieren & Bodenarbeit sind nur im Longierzirkel und auf dem Spring- und Abreiteplatz gestattet. Voraussetzung hierfür ist, dass keine ausgetretenen Spuren entstehen und sich auf dem Platz kein Reiter befindet. Dieser hat immer Vorrecht.
  6. Freispringen und Freilaufen lassen ist generell verboten. Ausnahme sind die durch den Vorstand organisierten Termine.
  7. Da die Böden der Halle und des Dressurplatzes sehr teure Investitionen sind, sind diese durch jeden Nutzer pfleglich zu behandeln und bei Bedarf nach der Nutzung zu harken. Pferdeäpfel sind umgehend nach dem Reiten zu beseitigen.
  8. Der Dressurplatz ist bei Regen oder zu nassem Boden gesperrt. Als „nass“ betrachten wir den Boden, wenn der Huf mehr als 3cm einsinkt oder Pfützen auf dem Platz stehen.
  9. Die Pflege der Plätze und der Halle werden vom Vorstand beauftragt. Dazu gehören die Begradigung und die Beregnung. Während der Pflegezeiten ist die Nutzung des jeweiligen Platzes untersagt.

## § 6 Bahnordnung nach FN

1. Die Bahnordnung gewährleistet, dass die Reiter auf Übungsplätzen und in Reithallen gemeinsam ohne gegenseitige Behinderung üben und trainieren können. Folgende Bahnregeln müssen jedem Reiter bekannt sein:
  - a. Vor dem Betreten einer Reitbahn, bzw. vor dem Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „ Tür frei“ und durch Abwarten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reitlehrers oder Reiters „Tür ist frei“, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das gleiche gilt für das Verlassen der Bahn.
  - b. Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.
  - c. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. Zwischenraum zur Seite von mindestens 3 Schritten (ca. 2,50 m) zu halten.
  - d. Schrittreitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinien). Es sollte erst auf dem 2. Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden.
  - e. Reiter auf dem Zirkel geben Reiter auf dem 1. Hufschlag das Vorrecht: „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“. Dies gilt auch, wenn auf beiden Händen durcheinander geritten wird.
  - f. Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag, nicht jedoch, wenn sie auf dem Zirkel reiten (siehe vorherige Regel). Wird auf einer Hand geritten und Handwechsel angeordnet, bleiben die Reiter, die bereits den neuen Hufschlag erreicht haben, auf dem Hufschlag. Reiter, die den Handwechsel noch durchführen, weichen ins Bahninnere aus.

## § 7 Arbeitsstunden

1. Zur Pflege der Anlage sowie zur Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen kann der Vorstand Arbeitseinsätze einberufen. Diese sind rechtzeitig am schwarzen Brett einzusehen.
2. Jedes Mitglied ist zur Leistung von 30 Arbeitsstunden im Jahr verpflichtet. Die Arbeitsstunden müssen auf dem dafür vorgesehenen Vordruck notiert und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.
3. Arbeitsstunden können auch außerhalb der Arbeitseinsätze in Absprache mit einem Vorstandsmitglied geleistet werden.
4. Der Vorstand wird jeweils am Ende eines Jahres zum 31.12. nicht geleistete Arbeitsstunden mit je € 10,00 pro Stunde abrechnen. Ausgenommen sind hiervon Mitglieder unter 18 Jahre und über 70 Jahre.

## § 8 Gebührenordnung

1. Der Verein hat eine umfassende und gültige Gebührenordnung. Diese ist online und durch Aushang einzusehen.
2. Einstellkosten, Mitgliedsbeiträge und Reitgelder werden monatlich, spätestens zum Monatsende per Lastschrift eingezogen.
3. Die Modalitäten des Reitunterrichts sind in einer separaten, ebenfalls aktuellen und generell zugänglichen Unterrichtsordnung zusammen gefasst.

## § 8 Verstöße

1. Verstöße sind dem Vorstand zu melden. Im Falle von Verstößen wird der Vorstand im Rahmen seines Hausrechts von den erzieherischen Mitteln der Belehrung, Zurechtweisung, Verwarnung, ggf. sofortigem Platzverweis oder Platzverweis auf Zeit Gebrauch machen.

Pirna, 07.11.2022

RFV Pirna-Jessen e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender